

# Heime

Pilotprojekt in Holland verpflichtet Angehörige zur Mitarbeit

## Vier Stunden im Monat sind Pflicht

Im niederländischen Gouda will der Pflegeheim-Betreiber „Vierstroom“ in zwei Einrichtungen die Angehörigen von Pflegebedürftigen zur Mitarbeit verpflichten. Die Idee bekommt in der Altenhilfe viel Aufmerksamkeit – auch in Deutschland.

**Gouda** (jen/kesch). Der Vorschlag schlägt in unserem Nachbarland hohe Wellen. Der niederländische Pflegeheim-Betreiber „Vierstroom“ aus der Käsestadt Gouda in der Provinz Südholland hatte im vergangenen Monat angekündigt, fortan Angehörige von Pflegebedürftigen zu mindestens vier Stunden Mitarbeit pro Monat verpflichten zu wollen. Anderenfalls bekämen die Pflegebedürftigen nicht den erwünschten Platz in der Einrichtung. Das Pilotprojekt soll in zweien der insgesamt 16 Vierstroom-Häuser beginnen (siehe auch CAREkonkret 33/34).

„Im Internet sind die Reaktionen heftig“, sagt der „Vierstroom“-Vorstandsvorsitzende Jeroen van den Oever im Gespräch mit CARE konkret, „mindestens 60 Prozent der Menschen, die sich dort äußern, sind vehement gegen unsere Idee.“ Eine Idee, die van den Oever ausdrücklich als Experiment verstanden wissen will, das langfristig eine bessere Pflege und eine menschlichere Gesellschaft zum Ziel hat.

„Die staatliche Finanzierung der Pflege in den Niederlanden ist o.k., aber nicht mehr“, sagt er, „ohne die Mitarbeit Angehöriger und anderer Ehrenamtlicher riskieren wir, mittelfristig auf ein niedriges Level abzurutschen.“

Der „Vierstroom“-Chef gesteht ein, sich mit der Regelung zur verpflichtenden Mitarbeit Angehöriger juristisch „am Rande“ zu

bewegen – schließlich habe in den Niederlanden jeder Mensch per Gesetz das Recht auf pflegerische Leistungen. Aber die müsse man ja nicht zwangsläufig in den zwei Einrichtungen des Pilotprojektes abrufen. Jeroen van der Oever: „Angehörigen, die sich weigern mitzuhelfen, werden wir sagen: Vielleicht ist es besser, ihr sucht euch ein anderes Haus.“

Wie reagiert die Altenhilfe-Branche in Deutschland auf das

ungewöhnliche Ansinnen aus den Niederlanden?

Günter Schröder, Leiter des Katholischen Altenzentrums „St. Josefshaus“ im nordrhein-westfälischen Witten-Herbede, sieht den niederländischen Ansatz positiv: „Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass nicht zuerst fremde Ehrenamtliche bestimmte Aufgaben wahrnehmen, sondern primär direkte Angehörige. Sie hätten auch den Vorteil, dass sie oftmals auf Langzeiterfahrungen zu-

rückgreifen, die in der Umsetzung der Pflegeleistungen für Altenpflegekräften wertvoll sein könnten.“ Eine verbindliche Mitarbeit Angehöriger würde die Transparenz der Altenpflege wesentlich fördern und das Verständnis gegenüber den zu Pflegenden wesentlich verbessern, meint Schröder: „Vielleicht wären dann auch einige Medikamente nicht mehr erforderlich und Fixierungen verzichtbar.“

Katrin Markus, Geschäftsführerin der Bundesinteressenvertretung der Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA), hält es zwar für richtig, dass Heime sich gegenüber Angehörigen öffnen. Wer aber in die Pflege und Betreuung eingebunden werde, müsse willkommen sein, meint Markus. „Und zwar auf Augenhöhe und

nicht als drittklassige Notlösung, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.“

Wenn die Einbindung der Angehörigen jedoch einem Konzept folge und auf wechselseitigen Absprachen beruhe, in die auch die betroffenen alten Menschen eingebunden sind, dann sei Angehörigenmitarbeit zu begrüßen – nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsüberwachung, wie Katrin Markus sagt.

Dr. Claudia Kaiser, Referentin für Gesundheits- und Pflegepolitik bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), gefällt der Ansatz aus Gouda: „Eine verbindliche Mithilfe von

Angehörigen kann dazu beitragen, dass eine Pflegeeinrichtung lebendiger und bunter wird, dass Angehörige einen authentischeren Einblick in den Alltag des Pflegebedürftigen erhalten und sich stärker mit der Einrichtung und ihren Mitarbeitern identifizieren.“

Klar müsse allerdings sein, dass Angehörige in solchen Fällen auch mehr Gestaltungsmöglichkeiten bekommen und klare Grenzen für deren Aufgaben gezogen werden. Allerdings macht sie bei aller Begeisterung auch auf eine Schwierigkeit aufmerksam: „Probleme sehen wir mit der Durchsetzung der Verbindlichkeit und der geldwerten Verrechnung mit den Pflegekosten.“

Mona Schöffler, Autorin des Buches „Ehrenamtliche Mitarbeit organisieren“, hält eine Verpflichtung von Angehörigen definitiv für den falschen Weg. „Viele Angehörige engagieren sich freiwillig“, sagt sie, „und es gibt Angehörige, die dazu zeitlich oder psychisch nicht in der Lage sind. Und was machen diejenigen Pflegebedürftigen, die keine Angehörigen mehr haben?“ Sicherlich sei es sinnvoll, dass Heime stärker auf Angehörige zugingen und um deren Engagement werben würden: „So wird das Heim ein lebendiger Ort des Miteinanders. Aber eine zwangsweise Verpflichtung hilft keinem weiter.“

Auch Rudi Gosdschan, über 30 Jahre lang Einrichtungsleiter in Karlstadt, Aschau und Würzburg und heute als selbstständiger Berater tätig, steht der Idee „grundsätzlich positiv gegenüber“. Allerdings geht sie ihm nicht weit genug: „Ich möchte sogar weiter gehen, dass man pro Tag eine Stunde von den Angehörigen einfordern sollte!“ Das könne seiner Ansicht nach eine offenere Kommunikation ermöglichen, zu mehr Transparenz führen und „unendliche weitere positive Aspekte mit sich bringen.“



Rudi Gosdschan:  
„Pro Tag eine Stunde einfordern.“

Katrin Markus:  
„Keine drittklassige Notlösung, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.“



## Rechtliche Standortbestimmung

Entscheidend ist Wohn- und Betreuungsform

Von Rechtsanwältin Nicola Dissel-Schneider



Ist das auch in Deutschland möglich? Gibt es das nicht schon? Die Antwort: ein ganz klares JEIN! Das heißt, es kommt auf die Wohn- und Betreuungsform an. Alle Bundesländer, die bereits über eigene Landesheimgesetze verfügen, haben abgestufte Anforderungen an ambulante / (teil)stationäre Wohnformen geschaffen. (Selbst organisierte) Wohngemeinschaften oder auch stationäre Wohnformen mit ambulanter Betreuung basieren auch in Deutschland bereits auf diesem Prinzip, dass der Bewohner nur die Leistung einkauft, die er punktuell benötigt und die nicht (weiterhin) von Angehörigen geleistet werden. Je nach Ausgestaltung der Wohn- und Betreuungsform gibt es bei diesen ambulanten Wohnformen noch einen „Träger“ oder „Dritten“, der vor Ort prüft, ob der Bewohner auch tatsächlich das, was er benötigt, erhält und nicht aus Kostengründen unterversorgt bleibt.

Das Beispiel aus den Niederlanden geht jedoch weiter: Es handelt sich um eine Einrichtung, in der der Bewohner rundum versorgt ist. Gleichzeitig wählt der Angehörige von vornherein ein Monatskontingent von vier Stunden, das er selbst leistet. Kann oder will der Angehörige das nicht (mehr) leisten, erhält der Bewohner nicht den gewünschten Platz, wenn er nicht das Glück hat, sich gegebenenfalls „freikaufen“ zu können.

Genau aus diesem Grunde hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschieden, dass der Bewohner, der sich in Deutschland für ein vollstationäres Pflegeheim entscheidet, von dem Engagement der Angehörigen unabhängig ist. Nachlässe im Bereich Pflege und hauswirtschaftlicher Versorgung sind gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI unzulässig. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in § 5 Abs. 7 S. 2 und S. 4 HeimG bzw. in § 7 Abs. 3 WBVG. Entsprechend legen die Rahmenverträge einen Leistungsstandard im Bereich Pflege und hauswirtschaftlicher Versorgung fest, den der Heimträger selbst (und nicht Angehörige) sicherstellen muss.

Überdies bestimmen die Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern Personalschlüssel, die vom Heimträger einzuhalten sind. Ehrenamtliche werden nicht auf die Personalschlüssel angerechnet. Wenn der Heimträger aber bei Einsatz Ehrenamtliche kein Personal einsparen darf, hat der Heimträger keine wirtschaftliche Ersparnis, die er in Form von Rabatten weiterreichen könnte.

Deutschland geht in vollstationären Einrichtungen einen anderen Weg. Auch dort soll ehrenamtliches Engagement gefördert werden, aber nicht zur Sicherstellung der Regelleistung, sondern für zusätzliche Angebote für Bewohner. Gelingt es dem Heimträger, Ehrenamtliche zu binden, erhält er gemäß § 82b SGB XI ein zusätzliches Entgelt, um Aufwendererstattungen an Ehrenamtliche refinanziert zu erhalten.

Steuerrechtlich dürfen Ehrenamtlichen nur nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen wie etwa Fahrtkosten erstattet werden. Allein freigemeinnützigen Trägern ist es möglich, darüber hinaus Ehrenamtlichen eine Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG von maximal 2 100 Euro pro Jahr zu zahlen. Dieses System führt also allenfalls bei engagierten Angehörigen in Einrichtungen von freigemeinnützigen Trägern zu einer „nennenswerten“ Ersparnis, die zur Begleichung der Heimkosten des Elternteils eingesetzt werden kann. Gleichzeitig erhöht das bestehende Entgeltsystem in solchen Fällen das Gesamtheimergeld um den Vergütungsanteil nach § 82b SGB XI.

Das System in Deutschland hat – bezogen auf vollstationäre Einrichtungen – nicht den Fokus auf die finanzielle Entlastung von Bewohnern und Angehörigen durch ehrenamtliche Tätigkeiten gelegt, sondern strebt neben der gesicherten Vollversorgung des Bewohners an, zusätzliche Angebote zu schaffen, die den Bewohner finanziell möglichst wenig belasten.